

16. Ist der Eigentümer als solcher für die unterlassene Einfriedigung von Gruben verantwortlich?

St.G.B. §. 367 Biff. 12.

Preuß. Feld- u. Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 §. 29 (G. S. S. 230).
Polizeiverordnung der Regierung zu Münster vom 6. Mai 1882 §. 18
(Amtsbl. der Regierung zu Münster S. 89).

IV. Straffenat. Urtr. v. 23. November 1886 g. M. Rep. 2631/86.

I. Landgericht Münster.

Aus den Gründen:

Der erste Richter macht den Angeklagten für den durch Sturz in eine Kalksteingrube verursachten Tod des Heizers S. verantwortlich, obgleich er feststellt, daß Angeklagter die Ausbeutung der ihm gehörigen Grube dem Kalkbrenner A. überlassen hatte, und für nicht festgestellt erachtet, daß dieser zur Zeit des Unfalles dem Angeklagten den Besitz wiedereingeräumt hatte. Er erachtet den Angeklagten für die Folgen der unterlassenen Einfriedigung der Grube dennoch verantwortlich, weil derselbe Eigentümer der Grube, und ihm deren gefährliche Beschaffenheit genau bekannt war. Da diese Kenntnis allein keine Verpflichtung zur Einfriedigung, keine Verantwortlichkeit für deren Unterlassung begründen kann, bleibt nur die Frage, ob aus dem Eigentume eine derartige Verpflichtung und Verantwortlichkeit folgt. Das Eigentum als solches, abgesehen von der Ausübung der in demselben enthaltenen Verfügungsgewalt, der Besitz- und Nutzungsrechte, ist ein rein privatrechtliches Verhältnis, aus dem an sich auch nur privatrechtliche Wirkungen entstehen können. Handlungen eines Eigentümers unterliegen strafrechtlich keiner anderen Beurteilung als die eines Nicht-eigentümers, es sei denn, daß dieselben ihrer Natur nach nur von dem Eigentümer begangen werden könnten. Unterlassungen eines Eigentümers als solchen können nur dann strafbar sein, wenn das Gesetz die entsprechende Pflicht gerade dem Eigentümer auferlegt. Sowie nun §. 367 Biff. 12 St.G.B.'s die Verantwortlichkeit für die dort aufgeführten Unterlassungen von dem Eigentum abhängig macht,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straßf. Bd. 6 S. 64,

ebensowenig ist dies in §. 29 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 der Fall. Nach beiden Gesetzen ist strafbar, „wer ...

unverwahrt läßt“, bezw. „wer es unterläßt“, ohne daß das Gesetz zwischen Eigentümern und Nichteigentümern unterscheidet. Ebensovienig läßt die Polizeiverordnung vom 6. Mai 1882 eine solche Unterscheidung erkennen, da ihr §. 18 nur vorschreibt: „Steinbrüche *ic* sind einzufriedigen“.

Lag nun eine besondere gesetzliche Verpflichtung zur Einfriedigung der Grube für den Angeklagten als Eigentümer nicht vor, so wäre es Sache des ersten Richters gewesen, zu prüfen, ob der Angeklagte nach den thatsächlichen Umständen des Falles in der Lage war, die Einfriedigung zu bewirken oder den A. zu dieser anzuhalten. Dazu hätte das rechtliche und thatsächliche Verhältniß des Angeklagten zu dem A. und zu der Grube näher festgestellt werden müssen, als in der eingangs mitgetheilten Erwägung geschehen.